

Richtlinie zur Förderung der Nutzung und Rückhaltung von Regenwasser im Landkreis Cuxhaven

1. Förderziel

Der Landkreis Cuxhaven fördert für die Bürgerinnen und Bürger die Nutzung von Anlagen zur Rückhaltung und Nutzung von Regenwasser durch einen finanziellen Zuschuss zur Beschaffung und Installation. Durch die Nutzung von Regenwasser besteht für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit die Grundwasserentnahme zu reduzieren, Hochwasserabflussspitzen bei Starkregenereignissen zu verringern sowie Wasserreserven für Dürreperioden zurückzuhalten. So tragen Bürgerinnen und Bürger aktiv zur Verringerung der Klimafolgen im Landkreis Cuxhaven bei und können die zentrale Wasserversorgung und Trinkwasserreserven entlasten.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird die Anschaffung und Neuinstallation von erdverbauten und oberirdischen Regenwasserzisternen bzw. fachgerechten Regenwasserbehältnissen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer und Eigentümerinnen von privaten Grundstücken und Gebäuden im Landkreis Cuxhaven, Erbbauberechtigt oder sonst dinglich Nutzungsberechtigt sind.

Von einer Förderung ausgenommen sind:

- Wohnobjekte außerhalb des Landkreis Cuxhaven.
- Wohnobjekte, die als Zweitwohnsitz dienen.
- Wohnobjekte, die für touristische Zwecke genutzt werden.
- Antragstellende, deren Haushalt bereits eine Förderung im Rahmen der vorliegenden Richtlinie erhalten haben.
- Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen wurde.

4. Antrags- und Zuwendungsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars vorzugsweise per E-Mail an klimaschutzfoerderung@landkreis-cuxhaven.de einzureichen. Alternativ kann er postalisch an folgende Adresse übermittelt werden:

Landkreis Cuxhaven
Stabsstelle Nachhaltigkeit und Klima
Vincent-Lübeck-Str. 2
27474 Cuxhaven

Bei postalischer Antragsstellung ist der Eingangsstempel des Antrags ausschlaggebend für die Bearbeitung. Die Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Ausschließlich vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare finden Berücksichtigung.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt die Entscheidung über eine Förderung durch Erteilung eines Zuwendungsbescheids. Der Zuwendungsbescheid kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Mit der Maßnahmenumsetzung darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Es gilt das Rechnungsdatum.

Die Förderung endet, sobald die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (50.000 €) durch Förderzusagen vergeben sind. Weitere formal korrekte Anträge werden dann einer Warteliste hinzugefügt. Sollten durch Rücktritt von Förderzusagen wieder Mittel zur Verfügung stehen, gehen weitere Förderzusagen an die Antragstellenden der Warteliste. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung seitens des Landkreises Cuxhaven. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Eine Kombination mit Förderprogrammen des Bundes oder des Landes Niedersachsen ist grundsätzlich möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Die kumulierte Fördersumme darf jedoch die Höhe der Gesamtkosten des Fördergegenstands nicht überschreiten. Durch den Landkreis Cuxhaven erfolgt keine Prüfung auf Verträglichkeit der Förderung mit anderen Förderprogrammen auf Bundes- oder Landesebene. Der Landkreis Cuxhaven übernimmt keine Haftung für evtl. entfallende oder gekürzte Fördermittel bei Nichtverträglichkeit.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die geförderte Maßnahme mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten. Innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren darf kein Rückbau der Maßnahme erfolgen, der den Nutzen der Maßnahme für die Rückhaltung und Nutzung von Regenwasser vermindern würde. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Datum der Auszahlung der Förderung. Bei Veräußerung von Immobilien mit bezuschusstem Regenwasserrückhalt innerhalb der Zweckbindungsfrist sind dem zukünftigen Eigentümer bzw. der zukünftigen Eigentümerin die Fördermittelzusage sowie die Auszahlungszusage mit Hinweis auf die Zweckbindungsfristen zu übergeben. Die Pflichten gehen auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über. Bei nachträglichem Bekanntwerden von Sachverhalten, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten, ist der Landkreis Cuxhaven berechtigt, ausgezahlte Förderbeträge zurückzufordern.

5. Fördervoraussetzungen

Die Förderung im Rahmen des o.g. Förderprogramms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungspflichtigen Anlagen. Um einen Zuwendungsbescheid zu erhalten, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Förderantrag
- Kostenvoranschlag oder Kostenschätzung
- Fotos vor Umsetzung der Installation

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange, Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Die Antragstellenden haben die (bau)rechtliche Zulässigkeit sicherzustellen.
- Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden
- Maßnahmen die nicht freiwillig erfolgen
- Anlagen, die eine Zugabe von chemischen Mitteln beinhalten
- Eigenbauten und Prototypen. Steuer- und umweltrechtliche Auflagenerfüllungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

6. Höhe und Auszahlung der Förderung

Regenwasserspeicher werden mit bis zu 500 € bei oberirdisch verbauten Speichern und bis zu 1.500 € bei unterirdisch verbauten Zisternen gefördert. Die Maximalförderung entspricht dabei 30% des Bruttopreises. Eigenleistungen werden nicht bezahlt. Der geförderte Speicher muss mindestens 2 m³ Regenwasser fassen können.

Zu den förderfähigen Kosten zählen die Anschaffungskosten für die Zisterne oder Regenwassertank, die Pumpe, notwendiges Zubehör sowie Kosten, die für Erdarbeiten anfallen.

Bei erfolgreicher Antragstellung wird ein Zuwendungsbescheid verschickt, der anhand der eingereichten Kostenvoranschläge/Kostenabschätzungen eine maximale Höhe des Zuschusses benennt.

Die Auszahlung der Anteilsfinanzierung erfolgt nach Vorlage und erfolgreicher Prüfung folgender Nachweise:

- Beschreibung der Anlage mit Orts- und Installationserläuterung
- Fotos nach Umsetzung der Installation
- Kopie der Rechnungen über den Kauf/Installation des Regenwasserspeichers und der weiteren beantragten Ausgaben

Die Nachweise sind per E-Mail oder postalisch beim Landkreis Cuxhaven unter folgender Adresse einzureichen: klimaschutzfoerderung@landkreis-cuxhaven.de Anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt die Überprüfung der ausgeführten Installation.

Sofern die oben genannten Nachweise nicht innerhalb von 12 Monaten nach Förderzusage beim Landkreis Cuxhaven eingereicht werden, erlischt die Gültigkeit des Zuwendungsbescheids und somit der Anspruch auf Förderung. In begründeten Fällen (z. B. Lieferschwierigkeiten) kann die Gültigkeit der Förderzusagen bis Ende 2027 verlängert werden.

7. Ergänzende Hinweise

Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein. Die Förderung kann nur einmalig in Anspruch genommen werden. Pro Person und Haushalt kann maximal eine Regenwasseranlage gefördert werden. Das Betriebsrisiko der Regenwasserspeicher liegt bei den Betreibenden der Anlage. Der Landkreis Cuxhaven behält sich die Überprüfung der sachgemäßen Verwendung der Fördermittel vor Ort sowie im Bedarfsfall unwesentliche Veränderungen der Förderrichtlinie vor.

Wird unbelastetes Niederschlagswasser von Überläufen aus Wasserspeichern der Regenwasser- bzw. Mischwasserkanalisation oder dem aufnehmenden Gewässer zugeführt ist dies nicht förderschädlich im Sinne dieser Richtlinie.

8. Datenschutz

Die Einwilligung in die Datenverarbeitung ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags. Ohne die Einwilligung in die Datenverarbeitung ist der Antrag nicht vollständig eingegangen und kann nicht bearbeitet werden.

9. Beginn der Förderung

Anträge können ab dem 15.10.2026 gestellt werden. Zuvor eingereichte Antragsunterlagen werden nicht berücksichtigt. Die Förderrichtlinie sowie den Förderantrag finden Sie unter [Regenwassernutzung - Klimaschutz im Landkreis Cuxhaven](#)

Cuxhaven, 23. September 2026

Krüger
Landrat